



Amtsblatt

Nummer 1

vom 17. Januar 2017

Inhalt:

- Nr. 1 Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016
- Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017
- Nr. 3 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
- Nr. 4 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)
- Nr. 5 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)
- Nr. 6 Ergänzung zum Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016
- Nr. 7 Genehmigung MAVO-Einrichtungen
- Nr. 8 Hinweis zu den Wahlen zur Mitarbeitervertretung (MAV-Wahl)
- Nr. 9 Gestellungsgeld für Ordensangehörige
- Nr. 10 Jahresrechnung Kirchengemeinden
- Nr. 11 Personalien Laien
- Nr. 12 Kirchliche Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat
- Nr. 13 Fastenhirtenbrief – Vorankündigung
- Nr. 14 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber
- Nr. 15 Jubelpaare 2017
- Nr. 16 Ehevorbereitungskurse 2017
- Nr. 17 Priesterexerzitien 2017

Nr. 1 Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Mit dem Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 15. September 2016 hat Papst Franziskus einige Normen des Codex Iuris Canonici (CIC) an den für die katholischen Ostkirchen geltenden Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) angepasst. Es enthält Veränderungen im CIC mit dem Ziel, eine größere Übereinstimmung zwischen den Codices für die lateinische Kirche und für die katholischen Ostkirchen zu erreichen. Sowohl die Rechtsbe-

griffe wurden sprachlich aufeinander abgestimmt als auch inhaltliche Änderungen, die für die pastorale Praxis von Bedeutung sind, da die Anzahl der Christen aus dem Orient in den westlichen Ländern stark gestiegen ist.

Die Änderungen des Motu Proprio betreffen das Taufrecht bzw. das Recht der Kirchenzugehörigkeit sowie das Eherecht. Die Stellenverweise auf Canones des CIC beziehen sich vor allem auf die durch das Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ geänderten bzw. ergänzten Canones. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat eine deutsche Übersetzung erstellt, die im Folgenden abgedruckt ist:

**APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB (MOTU PROPRIO) ERLASSEN
WURDE
„DE CONCORDIA INTER CODICES“**

**MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN DES CODEX
DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT**

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und

Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Proprio*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. *Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.*

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

- 1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;
- 2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;
- 3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.
- §2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.
- §3. *Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.*

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung* und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can.1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet* §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.*

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Proprio*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L' Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 3 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern¹:

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung *und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,*
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. *Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.*
2. *Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.*
3. *In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.*
4. ¹ *Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein.* ² *Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitglie-*

¹ Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

dern. ³ Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. ⁴ Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. ⁵ Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. ¹ Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. ² Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- ³ In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vorversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.
6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Nr. 4 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)

§ 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt – sofern nachfolgend nicht anders geregelt – 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Bistums Görlitz steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Bistums Görlitz steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner) Euro				Kirchgeld jährlich in Euro	Kirchgeld monatlich in Euro
1	ab	30.000	bis	37.499	96	8
2	ab	37.500	bis	49.999	156	13
3	ab	50.000	bis	62.499	276	23
4	ab	62.500	bis	74.999	396	33
5	ab	75.000	bis	87.499	540	45
6	ab	87.500	bis	99.999	696	58
7	ab	100.000	bis	124.999	840	70
8	ab	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	ab	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	ab	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	ab	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	ab	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	ab	300.000	und mehr		3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 5

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb einer Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

§ 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Der Kirchensteuerbeschluss wird im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 12. Dezember 2016

gez. + Wolfgang Ipol
Bischof

Nr. 5 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens jedoch auf 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen) Euro				Besonderes Kirchgeld jährlich in Euro		Besonderes Kirchgeld monatlich in Euro	
1	ab	30.000	bis	37.499	96	8		
2	ab	37.500	bis	49.999	156	13		
3	ab	50.000	bis	62.499	276	23		
4	ab	62.500	bis	74.999	396	33		

5	ab	75.000	bis	87.499	540	45
6	ab	87.500	bis	99.999	696	58
7	ab	100.000	bis	124.999	840	70
8	ab	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	ab	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	ab	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	ab	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	ab	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	ab	300.000	und mehr		3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

- a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5% der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15:85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.
- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer i.H.v. 9% (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.

5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG sinngemäß.

6. Dieser Kirchensteuerbeschluss ist ab dem Kalenderjahr 2017 anzuwenden. Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten am selben Zeitpunkt außer Kraft.

Görlitz, den 23. November 2016

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 6 Ergänzung zum Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016

In Ergänzung zur Veröffentlichung des in Kraft gesetzten Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016 im Amtsblatt 9/2016 vom 2. November 2016, lfd. Nr. 89 werden hiermit die nachstehenden Tabellen in die Anlage 1 eingefügt:

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO

**für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg
gültig ab 01.02.2017**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.02.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Nr. 7 Genehmigung MAVO-Einrichtungen

Dekret

Auf Grundlage der mit Antrag vom 26. Oktober 2016 eingereichten Unterlagen erteile ich gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) für die durch Entscheidung des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes vom 22. Oktober 2016 beschlossene und nachfolgend aufgeführte MAVO-Einrichtungsstruktur die Genehmigung.

Einrichtung nach MAVO ab 1.1.2017

Caritas-Regionalstelle Görlitz

Caritas-Regionalstelle Cottbus

Caritas-Sozialstationen

mit derzeitigen Einrichtungsbereichen

Caritas-Regionalstelle Görlitz mit zugeordneten Fachdiensten

Caritas-Regionalstelle Cottbus mit zugeordneten Fachdiensten

Caritas-Sozialstation Cottbus

Land Brandenburg	Caritas-Sozialstation Döbern Caritas-Sozialstation Großräschen Caritas-Sozialstation Finsterwalde Caritas-Sozialstation Senftenberg
Caritas-Sozialstationen Freistaat Sachsen	Caritas-Sozialstation Görlitz Caritas-Sozialstation Hoyerswerda
Altenpflegeheim Görlitz	Altenpflegeheim Görlitz
Caritas-Behindertenhilfe für den Landkreis Görlitz	Sozialtherapeutische Wohnstätte Außenwohngruppe Reichenbach Außenwohngruppe Görlitz ambulant betreutes Wohnen
Diözesancaritasverband-Geschäftsstelle	Diözesancaritasverband-Geschäftsstelle

Görlitz, 21. Dezember 2016
Az. 977/2016

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolit
Bischof

gez.: Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 8 Hinweis zu den Wahlen zur Mitarbeitervertretung (MAV-Wahl)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Görlitz vom 11.11.2011 (MAVO) finden in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni dieses Jahres die Wahlen der Mitarbeitervertretungen statt (einheitlicher Wahlzeitraum).

Die Bestimmungen zur Wahl der Mitarbeitervertretung ergeben sich aus der Mitarbeitervertretungsordnung. Für Rückfragen und Unterstützung stehen Ihnen sowohl der Vorsitzende der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Herr Michael Schwarz (0355/38003733) als auch Herr Ordinariatsrat Baensch (03581/478226) vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

Ein Aufruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017 liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Nr. 9 Gestellungsgeld für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 die Höhe der **Gestellungsgelder 2017** einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung:

Gestellungsgeld	jährlich	67.200,00 EUR
	monatlich	5.600,00 EUR

Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Gestellungsgeld	jährlich	52.440,00 EUR
	monatlich	4.370,00 EUR

Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Gestellungsgeld	jährlich	39.300,00 EUR
	monatlich	3.275,00 EUR

Gestellungsgruppe IV (anzuwenden für neue Gestellungen ab 1.1.2017)

Sonstige Ordensangehörige

Gestellungsgeld	jährlich	37.800,00 EUR
	monatlich	3.150,00 EUR

Nr. 10 Jahresrechnung Kirchengemeinden

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Pfarreien je zwei Exemplare der Jahresrechnung für die Kirchkasse und ggf. für den Kindergarten. Pfarreien, die ein eigenes Formular für die Jahresrechnung per PC erstellen, erhalten lediglich zwei Exemplare der Anlagen 1 und 2 zur Jahresrechnung.

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedete Jahresrechnung für das Jahr 2016 ist **bis zum 31.03.2017** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wiederum sind der Jahresrechnung 2016 Kopien der Belege zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beizufügen. Diese Belege müssen den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers sowie den Vermerk „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ enthalten.

Nr. 11 Personalia Laien

Mit Dekret vom 13. Dezember 2016 ernannte Bischof Ipolt Frau **Heike Hoffmann** zum 1. Januar 2017 zur Beauftragten des Bistums Görlitz für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR.

Nr. 12 Kirchliche Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat

Am 12. Dezember 2016 begann Frau **Cornelia Willich** in Nachfolge von Frau Heiderose Wittwer, welche am 31. Dezember 2016 auf Grund Renteneintritts ausscheidet, ihren Dienst als Sachbearbeiterin für das Kirchliche Meldewesen im Bischöflichen Ordinariat.

Nr. 13 Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

Für den 1. Fastensonntag (5. März 2017) wird es wie gewohnt einen Hirtenbrief des Bischofs geben. In diesem Jahr wird der Hirtenbrief eine praktische Anregung für die Gläubigen enthalten, die über die Wochen der Fastenzeit hinweg geübt werden soll. Dazu wird das Seelsorgeamt eine Hilfe für die Hand der Gläubigen herausgeben. Unverzichtbar ist jedoch eine Unterstützung und Begleitung durch die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter vor Ort bzw. eine Vertiefung durch weitere pastorale Aktionen in der Pfarrei. Dies sollte bei den Planungen für die kommende Fastenzeit beachtet werden.

Nr. 14 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber

Erwachsene, die in der Osternacht oder in der Osterzeit 2017 in ihren Heimatgemeinden das Sakrament der Taufe empfangen werden, sind mit den Priestern ihrer Pfarrei und ihren Paten für den 1. Fastensonntag, den 5. März 2017 um 17.00 Uhr zum Zulassungsgottesdienst in die Kathedrale St. Jakobus nach Görlitz eingeladen. Zuvor um 15.30 Uhr ist ein gemeinsames Kaffeetrinken mit Gelegenheit zu Begegnung und Austausch vorgesehen.

Nr. 15 Jubelpaare 2017

Am 23. September 2017 wird in Görlitz das diesjährige Treffen der Jubelpaare des Bistums stattfinden. Wir bitten die Pfarreien um die Adressen der Paare, die in diesem Jahr ein silbernes, goldenes, diamantenes oder eisernes Jubiläum ihrer **kirchlichen Trauung** feiern. Mit einem Brief im August lädt unser Bischof die gemeldeten Paare persönlich zu diesem Tag ein.

Nr. 16 Ehevorbereitungskurse 2017

Mit diesem Amtsblatt erhalten Sie eine Übersicht zu den Ehevorbereitungskursen die 2017 auf dem Gebiet der Ostdiözesen angeboten werden. Bitte geben Sie diese Angebote über ihre Schaukästen bzw. Vermeldungen weiter.

Nr. 17 Priesterexerzitien 2017

13. - 17. März 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

**„Magnificat -Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone**

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

16. - 20. Oktober 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

**„Das geistliche Amt (Bischof - Priester - Diakon) und seine Aufgaben in der
gegenwärtigen Kirche“ -
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone**

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

6. - 11. November 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

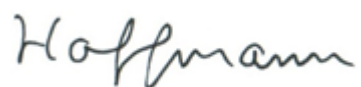
„Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg

Tel. 09441/6757-500 oder Fax. 09441/6757-537



Dr. Alfred Hoffmann

Generalvikar